

# Irritationen um Kunststiftungen

*Berichte über Sammlungsstiftungen: System- oder Wahrnehmungsprobleme? Von Benno Schubiger*

Die Schweiz sei ein Stiftungsparadies, schrieb Bernhard Hahnloser vor 25 Jahren. War sich der damalige Leiter der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht des Subtexts in dieser Metapher bewusst, dass nämlich im biblischen Paradies auch gesündigt worden war? Angesichts der ausufernden medialen Begleitung des «Falles Stefanini» alias Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte (und im Schlepptau der Rau-Stiftungen, der Coninx-Stiftung, der Stiftung für Forschung in Spätantike und Mittelalter usw.) könnte man leicht den Eindruck gewinnen, im Stiftungsland Schweiz würden nur noch Äpfel vom verbotenen Baum gegessen. Dankbar atmet man auf, wenn Helena Antonio, Leiterin der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, festhält, dass bei 99,9 Prozent der Stiftungen das Geld zweckentsprechend eingesetzt werde (NZZ 27. 11. 14).

Es fällt auf, dass es sich bei den wenigen der über 13 000 Stiftungen in der Schweiz, die ins Gerede kommen, vor allem um solche mit Sammlungsbesitz handelt. Da leisten universitäre Stiftungszentren Forschungs- und Bildungsarbeit, da versuchen Stiftungsverbände die Selbstregulierung der Branche, und regionale Vereine betreiben mittels Stiftungstagen Standortmarketing für den Schweizer Stiftungsplatz. Doch die Medien stürzen sich vor allem auf die paar Ausreisser.

Versuchen wir eine Analyse: Das Stiften bzw. das Alimentieren einer gemeinnützigen Stiftung (quasi das Verschenken von Vermögen) ist in sehr vielen Fällen steuerlich begünstigt. Und die Arbeit einer solchen Stiftung selber ist üblicherweise von der Besteuerung ihrer Vermögenserträge befreit. Angesichts solcher Vorteils gewährung hat die Gesellschaft verständlicherweise alles Interesse daran, dass diese Stiftungen einwandfrei arbeiten. Sie werden deshalb staatlich kontrolliert. Diese Aufgabe übernehmen die eidgenössische, die regionalen oder kantonalen Stiftungsaufsichten – je nach Arbeitsrayon der überwachten Stiftungen. Die grosse Vielfalt der möglichen Zwecke der gemeinnützigen Stiftungen prägt auch die Bandbreite von deren Organisationsformen und -kulturen. Stiftungen, die Sammlungen halten, sind operative Trägerschaftsstiftungen und haben im Vergleich zu den fördernden Vergabestiftungen besondere Ansprüche punkto Fach- und Managementwissen. Anders als bei den Förderstiftungen (die neben der Verfolgung der statutarischen Förderziele «nur» zu ihrem pekuniären Vermögen Sorge zu tragen haben) obliegt den Sammlungsstiftungen auch die Verantwortung für die in ihr Eigentum übertragenen Kulturwerte.

In gewissen Fällen mag es sich dabei um bedeutendes Kulturerbe handeln, das zum kollektiven Bewusstsein der Gesellschaft gehört und das deshalb «ideelle Mitbesitzer» ausserhalb des engen institutionellen Rahmens einer Stiftung haben kann. In dieser Charakteristik ist ein Teil des grossen Interesses begründet, welches Sammlungsstiftungen entgegengebracht wird. Deren Arbeit ist anspruchsvoll, da sie mit Aufgaben des Konservierens, Lagerns, Erforschens und Zugänglichmachens oft dem Aufgabenkreis eines Museums nahekommt oder die Qualität eines Forschungsinstituts erhält.

Die Arbeit in einer Kunststiftung – z. B. als Stiftungsrat – kann viel Prestige bringen, vielleicht auch die Nähe zu einer faszinierenden Sammlerpersönlichkeit. Stiftungsräte werden oftmals durch Kooptation bestellt. Dieses eigenverantwortliche Ergänzungswahlverfahren hat sich auch im Stiftungswesen grundsätzlich sehr bewährt. Aber es bedarf der internen Gegengewichte, z. B. der Trennung von Stiftungsrat und Geschäftsführung, sowie der Einhaltung von Prinzipien, wie

sie etwa der Swiss Foundation Code vorschlägt. Das Charisma eines Sammlers und Stifters sowie (zu grosse) persönliche Nähe zu ihm können zu problematischen Verflechtungen führen. Fehlt es dann noch am Bewusstsein, dass Stiftungsgut mit der Übertragung an die Stiftung unwiederbringlich aus dem Eigentum des Stifters herausgelöst worden ist, kann Good Foundation Governance schwerfallen – und ältere, verdiente Sammler und Stifterpersönlichkeiten können dadurch sogar ihr mäzenatisches Lebenswerk in Mitleidschaft ziehen.

Handkehrum kann einer Sammlung auch dann Gefahr drohen, wenn eine Stiftungsurkunde unzweckmässig formuliert ist oder sich ein Stiftungsratsgremium zweiter Generation um den ursprünglichen Stifterwillen mehr oder weniger foutiert. Für alle genannten Szenarien bereiten uns die Medien Anschauungsmaterial auf. Bei derartigen Gefahren bzw. Missachtungen dürfen die Stiftungsaufsichten nicht tatenlos zusehen. Es liegen eine Anzahl Bundesgerichtsentscheide vor, die in gewissen Fällen den Aufsichtsbehörden durchaus Sanktionsmittel zugestehen, die weit über Mediationsprozesse hinausgehen. Es liegt in deren Ermessen, den vorhandenen Spielraum zu nutzen, um gravierende Ungeheimtheiten in der gebotenen Schnelle zu ahnden.

Eines der wichtigsten Kriterien sollte dabei aber bleiben, dass die 1912 liberal gedachte (und 2006 liberal revidierte) schweizerische Stiftungsgesetzgebung durch entsprechend agierende Aufsichtsbehörden mitgetragen wird. Dies ist glücklicherweise meistens der Fall, und dieser Umstand bildet auch eine der Stärken unseres Stiftungsplatzes, wo stifterwillige Persönlichkeiten als potenzielle Wohltäter begrüsst werden und nicht – wie andernorts – primär unter den Generalverdacht der «Steuervermeidung» gestellt werden. Doch bei aller Kontrolle: Es dürfte immer wieder Ausreisser geben. Und diese werden auch in Zukunft Medienlawinen auslösen.

.....  
**Benno Schubiger** ist Direktor der Sophie-und-Karl-Binding-Stiftung und war Gründungspräsident von Swiss Foundations. Er vertritt seine persönliche Meinung.